VERORDNUNG (EWG) Nr. 2115/80 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1980

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 betreffend den Wertunterschied zwischen Langkornreis und Rundkornreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1773/79 (4), wurde der Wertunterschied zwischen der Sorte „Ribe", die als für die Gemeinschaftsproduktion repräsentative langkörnige Reissorte gilt, und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte auf 12,09 ECU/Tonne festgesetzt. Im Hinblick auf die gemeinsame Preisregelung ab dem Wirtschaftsjahr 1980/81 muß dieser Unterschied wegfallen. Dies hat notwendigerweise die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1626/78 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 203 vom 11. 8. 1979, S. 10.